

# SAUNAORDNUNG

(Allgemeine Geschäftsbedingungen des FISCHAUER THERMALBADES §§ 19 bis 24 von 35)

Sehr geehrte Gäste, unsere Saunaanlage will Ihnen Erholung und Gesundheit bieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften für die Sicherheit, die Hygiene und vor allem für das Wohlbefinden der Saunagäste unbedingt erforderlich ist.

Durch das Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Saunabetreiber einen Saunabesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Saunaordnung als Vertragsinhalt.

## § 19. SAUNAGÄSTE

- (1) Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe), Epileptiker sowie Personen, denen vom Aufsichtspersonal ein Benützungsverbot erteilt worden ist, dürfen die Saunaanlage nicht benützen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren, ob die Saunabenützung zulässig ist.
- (2) **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.**

## § 20. EINTRITTSKARTEN

- (1) Für die Benützung der Sauna ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich. Es gelten die jeweils bekannt gegebenen Eintrittspreise. Das Personal ist berechtigt das Vorweisen der Eintrittskarte zu verlangen.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (3) Die Weitergabe von gelösten Eintrittskarten an andere Personen ist nicht zulässig.

## § 21. WERTSACHEN, VERLUST VON GEGENSTÄNDEN

- (1) Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben.

## § 22. VERHALTEN IN DER SAUNAAANLAGE

- (1) Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu unterlassen. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Schadensbehebung bzw. der Beseitigung der Verunreinigung sind zu ersetzen. Falls eine Beschädigung oder eine Verunreinigung verursacht wurde, teilen Sie dies bitte dem Personal mit.
- (2) Die Gäste sind in der gesamten Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Interesse der Mitbenutzer ist jedes Verhalten zu unterlassen, welches die Erholung, die Sicherheit oder die Hygiene beeinträchtigt, insbesondere:
  - **Ruhestörung wie Lärmen, Singen, Pfeifen, usw.**
  - **Rauchen im Cafe und Saunabereich**
  - **Körperpflege die über die normale Pflege hinausgeht, wie Haare färben, Rasieren, Nägel schneiden, usw.**
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur im Buffet eingenommen werden. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (4) Im gegenseitigen Interesse bitten wir Liegen und Stühle nicht zu reservieren.

## § 23. RICHTLINIEN FÜR DIE SAUNABENÜTZUNG

- (1) **Benützen Sie bitte vor dem ersten Saunagang zur Körperreinigung die Brauseanlagen und betreten Sie die Saunakammer nur abgetrocknet.**
- (2) **Verwenden Sie in der Sauna stets als Unterlage ein ausreichend großes und trockenes Sitz- bzw. Liegetuch.**
- (3) **Kleidung, Badekleidung, Schuhe, Sandalen und dergleichen sind weder in der Sauna noch in der Dampfkabine zulässig.**
- (4) **Aufgüsse erfolgen zu jeder ganzen und halben Stunde. Während des Aufgusses bitten wir um Ruhe.**
- (5) **Die Sauna ist ein Wechselbad. Kühlen Sie sich daher nach dem Saunagang.**
- (6) **Aufgüsse mit Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten sind strengstens verboten.**
- (7) Während der Sommersaison ist das Betreten des Freibereiches nur in Badebekleidung erlaubt.
- (8) In der Wintersaison sind das Außenareal um das Herrenbecken und der Wellnessbereich Nacktbereiche.

## § 24. AUFSICHTSPERSONAL

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Aufsichtspersonal zur Einhaltung behördlicher Vorschriften und im Interesse von Sicherheit, Hygiene und Wohlbefinden der Gäste bzw. zur Abwehr von Schäden, Maßnahmen zu treffen hat.

Anordnungen des Aufsichtspersonals sind daher ausnahmslos Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, im Falle des Zuwiderhandelns der Saunaordnung Abmahnungen auszusprechen und Saunaverbote zu erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.